

## Antrag Abwasser- und Mischwassereinleitung

Antrag auf Erteilung einer

- beschränkten (§ 10 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Artikel 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG))
- gehobenen (§ 15 WHG) wasserrechtlichen Erlaubnis

<b>1.</b>	<b>Antragssteller/Einleiter</b> Gemeinde/Firmenname/Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon	Telefax
	E-Mail Adresse	
	Akten-/Geschäftszeichen	Abgabenummer
	Ansprechpartner (Name, Vorname)	
	Telefon	Telefax
	E-Mail Adresse	
<b>2.</b>	<b>Gebiet der Einleitung</b> z. B. bei Gemeinden gesamtes Gemeindegebiet oder Gemeindeteil(e), jeweils unter Angabe des Kanalsystems - Trennsystem (T), Mischsystem (M)	
<b>3.</b>	<b>Art des eingeleiteten Abwassers</b> z. B. häusliches, gewerbliches, landwirtschaftliches oder ähnliches Abwasser, Niederschlagswasser, Sickerwasser (§ 54 WHG, § 2 Absatz 1 Abwasserabgabegesetz (AbwAG))	
Es gilt: <input type="checkbox"/> Anhang _____ Abwasserverordnung (AbwV) <input type="checkbox"/> Anhang _____ Rahmen-AbwasserVwV		
<b>4.</b>	<b>Einleitungsstelle</b>	
	Laufende Nummer	
	Flurnummer	Gemarkung
	Eigentümer	
	Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		
<b>5.</b>	<b>Gewässer, in das eingeleitet werden soll</b>	

<b>6.</b>	<b>Bisherige wasserrechtliche Erlaubnis</b>	
	Behörde	
	Datum	Akten-/Geschäftszeichen
<b>7.</b>	<b>Wasserrechtliche Anforderungen</b>	
	Die Einleitungsbefugnis soll am Kläranlagenablauf festgesetzt werden auf:	
	<b>Bescheid gültig ab</b> <sup>1)</sup>	
	<b>Abflüsse</b>	
	Abfluss bei Trockenwetter - höchstens stündlich	m <sup>3</sup> /h
	Abfluss bei Trockenwetter - höchstens täglich	m <sup>3</sup> /d
	Mischwasserabfluss (Abwassermenge je Stunde) <sup>2)</sup>	m <sup>3</sup> /h
	<b>Parameter</b>	
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>3)</sup>	mg/l 250 kg <sup>4)</sup>
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) <sup>3)</sup>	mg/l
	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <sup>3)</sup>	µg/l 10 kg <sup>4)</sup>
	Quecksilber <sup>3)</sup>	µg/100 g
	Cadmium <sup>3)</sup>	5 µg 500 g
	Chrom <sup>3)</sup>	50 µg 2 500 g
	Nickel <sup>3)</sup>	50 µg 2 500 g
	Blei <sup>3)</sup>	50 µg 2 500 g
	Kupfer <sup>3)</sup>	100 µg 5 kg
	Fischgiftigkeit <sup>3)</sup>	G <sub>F</sub> <sup>5)</sup>
	Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01.05. bis 31.10. <sup>3) 8)</sup>	mg/l
	Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrat- und Nitritstickstoff vom 01.05. bis 31.10. <sup>3)</sup>	mg/l
	Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> ) <sup>3)</sup>	mg/l
		<sup>6)</sup>
	ph-Wert bei Trockenwetter, als auch bei Mischwasserabfluss zwischen 6,5 und 9,0 <sup>7)</sup>	
Verdünnungs- oder Vermischungsanteil des Abflusses bei Trockenwetter darf im Jahresdurchschnitt höchstens 25 % betragen <sup>7)</sup>	%	

### Erläuterungen

- <sup>1)</sup> Die zeitliche Abstufung dient insbesondere zur Festsetzung von Sanierungsfristen (vgl. § 60 Absatz 2 WHG). Bei neu entstehenden oder wesentlich erweiterten Abwassereinleitungen sind keine Sanierungsfristen mit Erlaubniswerten über den nach § 60 Absatz 1 WHG zu stellenden Anforderungen zulässig. Die Abgabe von Erklärungen über die Einhaltung geringer Werte (§ 4 Absatz 5 AbwAG) ist möglich. Siehe Nummer 8.
- <sup>2)</sup> Siehe § 2 Absatz 1 AbwAG. Eine Angabe kann entfallen. Abwassermenge oder Schadstofffracht sind für einen Zeitraum von einer Stunde (z. B. m<sup>3</sup>/h, kg/h) oder von zwei Stunden (z. B. m<sup>3</sup>/2 h, kg/2 h) anzugeben.
- <sup>3)</sup> Schlüsselzahl jeweils angeben:  
 (1) = von der nichtabgesetzten, homogenisierten 2 h-Mischprobe  
 (2) = von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe  
 Bei Teichanlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, sind die Parameter statt von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2 h-Mischprobe von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe zu bestimmen. Die Anforderungen nach Nummer 2.1 des Anhanges 1 der Rahmen-AbwasserVwV erniedrigen sich beim CSB um 15 mg/l und beim BSB<sub>5</sub> um 5 mg/l.  
 (3) = von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe  
 Bei Teichanlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. Erdklärbecken) sind die Parameter aus der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe zu bestimmen.

- 4) Jahresmenge in Klammern  
 5)  $G_F$  ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.  
 6) Leerzeile für eine zusätzliche Begrenzung von Konzentrationen oder von Schadstofffrachten.  
 7) Ggf. abändern, soweit zulässig.  
 8) Nicht erforderlich bei mechanischen Anlagen bzw. Anwasserteich-Behelfsanlagen.

## Hinweise

- Die Abwassereinleitung muss künftig mindestens die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) einhalten. Es können aber auch schärfere Anforderungen beantragt bzw. aus wasserwirtschaftlichen Gründen festgesetzt werden. Kann die Abwasserbehandlungsanlage eine entsprechende Reinigungsleistung erbringen, muss lediglich dahingehend der bisherige wasserrechtliche Bescheid geändert werden. Wenn nicht, werden bauliche Verbesserungen der Abwasserbehandlungsanlage notwendig. Hierzu sind die Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in der jeweils geltenden Fassung dem Antrag beizufügen.
- Die Überwachungswerte, sowie die Jahresschmutzwassermenge können bei Antragsstellung geringer sein, als bei der Endausnutzung der Erlaubnis. Der Antragsteller kann deshalb mit Hilfe der Anlage 4 Verwaltungsvorschriften zum BayAbwAG (VwVBayAbwAG) Überwachungswerte, sowie eine Jahresschmutzwassermenge beantragen, die auf den derzeitigen Benutzungsumfang abstellt. Die angezeigten Werte dürfen jedoch die für die Endausnutzung vorgesehenen Gesamteinleitungsmengen und Schadstoffkonzentrationen nicht überschreiten. (Nummer 2.1.5.2 VwVBayAbwAG). Dadurch muss auch nur für diesen Benutzungsumfang Abwasserabgabe bezahlt werden.
- Solange sich die Änderungen des wasserrechtlichen Bescheides innerhalb des bisherigen Erlaubnisumfangs halten, kann auf die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens verzichtet werden. Soll hingegen die Erlaubnis "verlängert" werden oder werden höhere Einleitungsmengen als bisher beantragt, ist ein Verfahren unverzichtbar. Wird als Folge einer Bescheidsumstellung eine Änderung der Abwasserbehandlung notwendig, sind die Planunterlagen nach der WPBV dem Antrag beizufügen.
- Wenn beabsichtigt ist, die Abwasserbehandlung zu verbessern, sollte gleichzeitig der ausgefüllte Vordruck nach Anlage 10 VwVBayAbwAG dem Antrag beigelegt werden. Damit kann frühzeitig geprüft werden, ob und ab wann eine teilweise Abgabefreiheit nach § 10 Absatz 3 AbwAG gewährt werden kann (Nummer 2.1.5.5 VwVBayAbwAG). Die Abgabefreiheit vor Inbetriebnahme einer (verbesserten) Abwasserbehandlungsanlage (3-Jahres-Zeitraum) wird nicht mehr wie bisher von Amtswegen berücksichtigt. Ein rechtzeitiger Antrag des Einleiters ist nunmehr zwingend vorausgesetzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG)
- **Bei Mischverfahren und Regenwasserauslässen im Trennverfahren ist die Zusammenstellung der Einleitungen aus der Kanalisation in die Vorfluter dem Erläuterungsbericht beizulegen (Anlage 7.2.1 RFWas 1983).**
- **In jeden Fall ist das Grundstücksverzeichnis mit vorzulegen (§ 12 WPBV, GVBI 1983 Seite 285, Anlage 3 REWas 2005)**

### Hiermit wird die Erteilung einer

- beschränkten (§ 10 Absatz 1 WHG in Verbindung mit Artikel 15 BayWG)  
 gehobenen (§ 15 WHG) wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

### Anlagen

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_